

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2018

Nr. 2018/2011

Buchegg: Ortsteil Aetingen, Hauptstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Hauptstrasse in Buchegg, Ortsteil Aetingen, ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 18. August 2015, das Amt für Raumplanung (ARP) am 17. August 2015 sowie die Gemeinde Buchegg am 18. September 2015 zugestimmt.

Der Bericht lag vom 28. August 2017 bis 26. September 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen zwei Einsprachen ein:

- Katja und Martin Grossniklaus, Sonnhalde 17, 4587 Aetingen
- Marc Luginbühl, Scheidholen 6, 4587 Aetingen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Im dargestellten Sinne kann jedoch nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit dem LSP sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, welche an der Hauptstrasse oder in unmittelbarer Nähe wohnen und von der Lärmbelästigung betroffen sind. Grundsätzlich nicht einspracheberechtigt sind Personen, welche lediglich geltend machen, die betroffene Strasse regelmässig zu befahren und mit den verkehrstechnischen Massnahmen nicht einverstanden sind. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften nicht direkt an die Strasse angrenzen, sind zur Erhebung einer Einsprache nur befugt, wenn sie vom strittigen Lärmsanierungsprojekt stärker als die Allgemeinheit betroffen sind.

In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis, Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

Die beiden Einsprachen sind im Wortlaut identisch.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Die beiden Einsprecher wohnen 160 m bzw. 180 m von der Hauptstrasse entfernt. Bei beiden Einsprachen lautet das Rechtsbegehren auf die Einführung von Tempo 30, dies hinsichtlich mangelnder Verkehrssicherheit. Der Aspekt der Lärmbelästigung wird seitens der Einsprecher der Verkehrssicherheit untergeordnet, zumal bei beiden Einsprechern die massgebenden Lärmgrenzwerte aufgrund der grossen Distanz zur Lärmquelle deutlich eingehalten werden können.

Die Einsprecher können keine höhere Betroffenheit als irgendein Bürger oder die Allgemeinheit aufzeigen. Die Legitimation muss ihnen somit abgesprochen werden.

Auf die Einsprachen von Katja und Martin Grossniklaus sowie von Marc Luginbühl ist somit nicht einzutreten.

2.2 Lärmsanierungsprojekt

Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt erweist sich als recht- und zweckmässig und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Einsprachen von Katja und Martin Grossniklaus und von Marc Luginbühl wird wegen mangelnder Legitimation nicht eingetreten. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Hauptstrasse in Buchegg, Ortsteil Aetingen, vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Biberist, vom 23. April 2015 wird genehmigt.
- 3.3 Es ist vorgesehen, im Jahr 2032 auf der Hauptstrasse im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes und der Strassensanierung einen lärmdämmenden Belag einzubauen mit einer minimalen Endwirkung von 1-2 dBA.
- 3.4 Bei 12 Liegenschaften und drei unüberbauten aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Hauptstrasse Nrn. 19, 27, 37, 38, 39, 56, 57, 112, 116, 118, 120 und 138
 - Parzellen Nrn. 86, 146 und 318.
- 3.5 Bei keiner Liegenschaft wird nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.

- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das LSP entsprechend den finanziellen Möglichkeiten und im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Gemeindepräsidium Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf SO
 Bauverwaltung Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf SO
 Katja und Martin Grossniklaus, Sonnhalde 17, 4587 Aetingen **(Einschreiben)**
 Marc Luginbühl, Scheidholen 6, 4587 Aetingen **(Einschreiben)**
 Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:
 "Buchegg: Ortsteil Aetingen, Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die
 Hauptstrasse".)